

Schafft das Gold zur Reichsbank! Vermeidet die Zahlungen mit Bargeld!

Jeder Deutsche, der zur Verringerung des Bargeldumlaufs beiträgt, stärkt die wirtschaftliche Kraft des Vaterlandes.

Mancher Deutsche glaubt seiner vaterländischen Pflicht völlig genügt zu haben, wenn er, statt wie früher Goldmünzen, fest Banknoten in der Geldbörse mit sich führt oder dabei in der Schublade verwahrt hält. Das ist aber ein Irrtum. Die Reichsbank ist nämlich gesetzlich verpflichtet, für je Dreihundert Mark an Banknoten, die sich im Verkehr befinden, mindestens Hundert Mark in Gold in ihren Kassen als Deckung bereitzubehalten. Es kommt aufs gleiche hinaus, ob hundert Mark Goldmünzen oder dreihundert Mark Papiergeld zur Reichsbank gebracht werden. Darum heißt es an jeden patriotischen Deutschen die Mahnung richten:

Schränkt den Bargeldverkehr ein! Veredelt die Zahlungssitten!

Jeder, der noch kein Bankkonto hat, sollte sich sofort ein solches einrichten, auf das er alles, nicht zum Lebensunterhalt unbedingt nötige Bargeld sowie seine sämtlichen laufenden Einnahmen einzahlte. Die Eröffnung eines Kontos bei einer Bank ist kostenfrei und der Kontoinhaber erhält sein jeweiliges Guthaben von der Bank verzinnt.

Das bisher übliche Verfahren, Schulden mit Barzahlung oder Postanweisung zu begleichen, darf nicht das herrschende bleiben. Wichtig sind folgende Verfahren:

Erstens — und das ist die effektivste Zahlungssitte —

Ueberweisung von Bank zu Bank.

Wie spielt sich diese ab?

Der Kontoinhaber beauftragt seine Bank, der Firma oder Privatperson, der er etwas schuldet, den schuldigen Betrag auf deren Bankkonto zu überweisen. Natürlich muß er seiner Bank den Namen der Bank angeben, bei welcher der Zahlungsempfänger sein Konto unterhält. Jede größere Firma muß daher heutezuutage auf dem Kopf ihres Briefkopfs vermerken, bei welcher Bank sie ihr Konto führt. Außerdem gibt eine Anfrage am Fernsprecher, hinsichtlich auch des Adressbuch (s. B. in Berlin und Samsburg) hierüber Aufschluß.

Weiß man nur, daß der Zahlungsempfänger ein Bankkonto hat, kann aber nicht feststellen, bei welcher Bank er es unterhält, so macht man zur Begleichung seiner Schuld von dem Scheckbuch Gebrauch.

Zweitens

Der Scheck mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ kommt zum Ausdruck, daß der Zahlungsempfänger keine Einlösungen des Schecks in bar, sondern nur die Gutschrift auf seinem Konto verlangen kann. Bei Verrechnungsschecks ist auch die Gefahr beseitigt, daß ein Unbefugter den Scheck einlösen kann, der Scheck kann daher in gewöhnlichen Brief, ohne „Einschreiben“, versandt werden, da keine Barzahlung seitens der bezogenen Bank erfolgen darf. Nach den neuen Steuergeetzen fällt der bisher auf dem Scheck laufende Scheckstempel von 10 Pf. vom 1. Oktober d. S. an fort.

Drittens

Der sogenannte Barscheck, d. h. der Scheck ohne den Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Er kommt dann zur Anwendung, wenn der Zahlungsempfänger kein Bankkonto besitzt und daher bare Auszahlung verlangen muß. Er wird in dem Maße aus dem Verkehr verschwinden, als wir uns dem erprobtesten Ziel nähern, daß jedermann in Deutschland, der Zahlungen zu leisten und zu empfangen hat, ein Konto bei dem Postsparkassam, bei einer Bank oder einer sonstigen Kreditanstalt besitzt.

Darum die erste Mahnung in erster Zeit:

Schaffe jeder sein Gold zur Reichsbank!

Mache jeder von der banalsten Verrechnung Gebrauch!

Sorge jeder in seinem Bekannten- und Fremdenkreis für Verbreitung des bargeldlosen Verkehrs!

Sei fernhin, der bargeldlos verrechnet wird, ist eine Waffe gegen den wirtschaftlichen Vernichtungskrieg unserer Feinde!

Halle und Umgebung.

Halle, den 5. September 1916.

Verkauf lebender Hühner.

Bekanntmachung.

Vom Dienstag, den 5. d. Mts., ab werden auf dem Schlachthofe etwa 800 lebende Hühner verkauft. Der Verkauf findet nach Gewicht statt; der Preis beträgt 2,50 Mk. für das Pfund Lebendgewicht. Der Lebensmittelfchein ist vorzulegen; auf jeden Lebensmittelfchein wird zunächst nur ein Kupon abgegeben.

Halle, den 4. September 1916. Der Magistrat.

150 Gramm Fleisch für den Kopf.

Bekanntmachung.

In Ausführung des § 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 18. Juni 1916 wird die Wochenportionen für die Zeit vom 5. bis 11. September 1916 auf 150 Gramm festgelegt. Es entfallen somit auf einen großen Abchnitt 37,5 Gramm, auf einen kleinen Abchnitt 18,7 Gramm.

Halle, den 4. September 1916. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dem hiesigen Kommunalverband steht als Säbnerfutter noch Weizen und Auszugsernte zur Verfügung. Die Abgabe erfolgt gegen Bescheinigung, die im Dienstbuche, Bescheinigung 6, Nummer 22, sonntags von 8—11 Uhr, ausgesetzt werden, und zwar für Selbsthelfer mit den Anhangsbuchstaben

- A bis G am 6. d. Mts.,
- H bis J am 7. d. Mts.,
- K bis L am 8. d. Mts.,
- M bis N am 9. d. Mts.,
- O bis Q am 11. d. Mts.,
- R am 12. d. Mts.

Die Zuteilung von Säbnerfutter an Geflügelhalter mit den Anhangsbuchstaben S bis Z wird später bekannt gegeben werden. An Mitglieder des Hallischen Geflügelzüchter-Vereins und des Central-Vereins der Geflügelzüchter werden Bescheinigungen nicht abgegeben, da diesen Vereinen Geflügelfutter unmittelbar überlassen werden ist.

Der Preis stellt sich für das Pfund Auszugsernte auf 17 Pf. 4 Abgabe unter 1/4 Zentner und auf 16 Pf. bei Abgabe von 1/2 Zentner ab; der Preis für das Pfund Weizen beträgt 28 Pf. Halle a. S., den 2. September 1916. Der Magistrat.

Städtischer Markt.

Heute nahm der Verkauf der der Stadt überwiesenen Eier seinen Fortgang, und zwar wurden solche an die Personen abgegeben, die Eier bisher noch nicht dreimal bezogen haben. Der Bestand an Zwiebeln ist geräumt; in den nächsten Tagen werden neue erwartet.

Am Morgen fanden Weisbrot zu 10 Pf. und Weizenbrot zu 12 Pf. das Pfund heute weiter zum Verkaufe. Der Verkehr war recht flott.

Städtische Sparkasse.

Vom 1. bis 31. August gekassierte sich der Verkehr wie folgt: Bestand der Einlagen am 31. Juli 58.701.352,46 Mk. gegen 58.807.201,79 Mk. im Vorjahre, Einzahlungen vom 1. bis 31. August 1.621.757,17 Mk. gegen 1.607.446,58 Mk. im Vorjahre, zusammen 57.223.109,63 Mk. gegen 60.414.648,37 Mk. im Vorjahre; Rückzahlungen vom 1. bis 31. August 1.479.969,36 Mk. gegen 1.217.146,06 Mk. im Vorjahre, Bestand am 31. August 55.843.140,27 Mk. gegen 59.197.502,31 Mk. im Vorjahre.

Opfertag für die Deutsche Flotte am 1. Oktober 1916.

Die Seeschlacht am Skagerrak ist noch in Erinnerung. Die Opferbereitschaft soll heute unseren tapferen Matrosen zu Gute kommen! Jeder Deutsche aus allen Gauen, ob arm, ob reich, soll sich am Opfertage mit einer Spende beteiligen, denn große Summen sind erforderlich, die der Zentralstelle für Angelegenheiten freimittler Gaden an die Kaiserliche Marine in Kiel aufzulegen. Darum gebt, gebt reichlich!

Große Konzerte im „Joo“

finden auch an diesem Donnerstag wieder nachmittags sowie abends statt. Sie bieten bekanntlich stets eine gut ausgewählte Reihe von wertvollen Musikstücken, die durch unser Stadttheaterorchester unter Kapellmeister Köhrens trefflicher Leitung vorgeführt werden. Empfindlich sich der Wunsch des „Joo“ haben wegen des prächtigen Tierbestandes, so ist er mit Müchigkeit auf diese Konzerte noch besonders anzutreten.

Eine Kriegsbilderbogen-Woche.

Am 20. September 1915 rief Ihre Kaiserliche und Königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin der Deutschen Reiches und von Preußen die „Kriegsbilderbogen-Woche“ ins Leben. Ihr Aufruf begegnete überall freudiger Zustimmung. Reichliche Spenden gingen von allen Seiten ein;

mancher Nummer und manche Not konnte gelindert werden. Klein den Monat zu Monat wuchs die Zahl der bedürftigen Kriegsbilderbogen, und so bedarf es auch fortwährend reichlicher Mittel, um möglichst allen begründeten Werten gerecht werden zu können.

Zur Beschaffung dieser Mittel soll eine „Kriegsbilderbogen-Woche“ dienen, die am 20. September beginnt und bis zum 26. September dauert. Wenn viele, wenn möglich alle auch nur ein Zehnpfennigstück geben, dann ist viel zu erreichen! In der „Kriegsbilderbogen-Woche“ gelangen folgende sechs von ersten Künstlern entworfene Kriegsbilderbogen in Schwarzdruck zum Verkaufe:

1. Helft meiner Kriegskinderpense. — Cecile, Kronprinzessin. Mit den Bildern der fünf französischen Kinder.
2. Wie Deutschland verteidigt wird. — Die Vaterland, magst ruhig sein. — Wir lassen keinen Feind herein!
3. Deutschlands Jugend. — Früh übt sich, was ein Meister werden will.
4. Deutschlands Frauen im Kriege. — Treibt der Mann den Feind hinaus, — Weibst müßig nicht die Frau zu Haus, — In Stadt und Land, so gut sie kann, — Steht jede Frau bei ihrem Mann!
5. Der Kampf in den Lüften. — Die freie Luft ist unser Reich, — Des Vethers blaue Ferne!
6. Kriegskrankenpflege. — „Gut sei der Mensch, süßlich und gut“.

Die Kriegsbilderbogen werden in Blocks zu je 102 Bogen zum Preise von 10 Mark für jeden Block zum Verkaufe abgegeben. Jedem Block liegt, außer einem Plakate, ein Abschnitten bei, das als Berechtigungsausweis für den Vertrieb anzulegen ist. Die Leitung der „Kriegsbilderbogen-Woche“ befindet sich Berlin W. 56, Prinzessinnenpalais; dorthin sind Bestellungen und Anfragen zu richten. Der Verkaufspreis für den einzelnen Bilderbogen beträgt 10 Pfennig. Ein höherer Betrag darf weder gefordert noch angenommen werden. Wer sich mit dieser geringen Spende nicht begnügen will, der kann seine Freude am Wohltun durch Erwerb einer größeren Anzahl Kriegsbilderbogen in die Tat umsetzen. Soll dem Werte ein voller Erfolg beschieden sein, dann darf ihm vor allem die Unterstützung der deutschen Jugend nicht fehlen — der Jugend, die sich während der ganzen Kriegszeit stets bereit und aufopfernd zeigte zu verlässlichem Tun. Auf ihre Mitwirkung zählt auch die hohe Begründerin der „Kriegsbilderbogen“ in besonderer Maße und in der festen Gewissheit, daß sie sich mit Herz und Hand dem patriotischen Werke zur Verfügung stellt. Wer sich nicht selbst am Verkaufe beteiligen kann oder darf, für den soll es doch eine Ehrenpflicht sein, wenigstens einen oder mehrere Kriegsbilderbogen zu erwerben. Die Großgönner, die dafür geopfert werden, kommen Mätkern zugute, deren Männer in hartem Kampfe unsere Grenzen verteidigen und denen Kinder geboren sind, indes die Väter täglich von neuem dem Tode ins Auge schauen.

Abschluß in der „Kriegsbilderbogen-Woche“ sei deshalb für alle und überall: „Kein deutsches Kind, kein deutsches Haus ohne die Kriegsbilderbogen der Kriegsbilderbogen-Woche!“

Wo die Butter blieb?

Manum mancher trotz kleinen Kennens und Wartens früher oft seine Butter erhielt, das sieht eine Klage, die die Verkäuferin B. und die Käsefrierin Z. gegen eine hiesige Butterhandlung anzurecht hatten. Beide waren kündigungsgelöst worden und wollten nun Gehalt für den Rest des Monats und für den folgenden Monat beantragen. Die Firma beantragte Abweisung der Klage mit der Begründung, daß die beiden Angestellten sich den Grundbesitz des Geschäftes außer benommen hätten. Sie hätten für sich und ihre Bekannten Waren, die kaum noch zu erhalten waren, so wie Schinken, Speck, Eier und Butter, auf die Seite gebracht. Außerdem hätten sie sich trotz Verbotes Waren auf Kredit genommen. Als zwei Tage später eine Kontrollinventur stattfand, habe die Käsefrierin, um das zu verbergen, eine falsche Rechnung vorgelegt. Der Klage habe man auch keinen guten Freunden ausgedacht, hatte, entsaen. Auch dieser Posten sei mit der auf Kredit genommenen Ware richtig gebucht worden. Da das Personal in andere Geschäfte verteilt wurde, kam die Geschäfte heraus und man entließ die beiden. — Das Gericht hat in diesem eigenartigen Verhalten einen Grund zur sofortigen Entlassung und wies die Klage ab.

Kein Grund zur sofortigen Entlassung.

Die Filialleiterin Z. war in der Mitte des Monats Juli von einer hiesigen Butterhandlung kündigungsgelöst worden. Die Zahlung des Gehalts des Gehalts bis zum Monat August. Die Firma beantragte Abweisung der Klage, da die Klägerin mehrere Monate hintereinander Gehaltsbeträge bis zu 100 Mark gemacht habe. Die Gehaltsbeträge sind jedoch nach Ansicht der Klägerin dadurch entstanden, daß die ihr auszuführenden Waren nicht das geschätzte Gewicht hatten. Außerdem hätte sie in ihrer Filiale hundert leicht verarbeitete Waren gefertigt, die auch am hiesigen Schmutz fitten. Es sei häufig vorgekommen, daß Waren, die an Wichte gelitten hätten, aus bedeutend im Preise herabgesetzt worden wären, ohne daß man ihr die Unterchiede auf geschrieben hätte, was oft auch gar nicht möglich gewesen sei. Zumeilen seien in sehr schlechtem Zustande angekommen. Einige Sauertraufkaffee hätten nur noch halb voll gewesen. Die Firma wendete hier ein, daß die Klägerin die angekauften Waren hätte nachprüfen müssen, um Unterchiede im Gewicht festzustellen, die ihr ohne weiteres aufgeschrieben worden wären. Die Klägerin erklärte, daß das gar nicht möglich war, da sie allein in der Filiale war und außerdem gar keine große Waage besaß. Sie hätte auch nicht die schweren Waagen allein nachprüfen können. Sie habe öfters bestanden. Die Gehaltsforderung in Höhe von rund 100 Mark beantragte die Firma abzuweisen, da sie annehme, daß die Klägerin nicht reichlich gewesen wäre.

Nach durchgeführter Verhandlung erkannte das Gericht, daß die Firma zur Zahlung der Forderung verpflichtet sei. Es sei der Klägerin gefolgt worden, die angegeben habe, daß sie nicht an den Differenzen schuld sei.

Reklamationen um Verteilung vom Herodeskaut.

In der Öffentlichkeit ist vielfach die irrtümliche Meinung verbreitet, daß Reklamationen erst nach erfolgter Forderung aus dem Reichsamt einzureichen sind. Zur Klärung der Sache ist die in mühseliger Arbeit herbeigeführte Reklamationen der Reichsbank, die in mühseliger Arbeit herbeigeführt wurde, garnitionserhaltung...

...der Arbeitsergebnisse) haben, müssen, wenn sie nicht ...

Die Trauerfeier für Pastor Eitelstein.

Eine zahlreiche Gemeinde aus allen Kreisen der Stadt und ...

Städtische Handels- und Gewerbevereine für Mädchen, Halle. Das Winterhalbjahr beginnt am 12. Oktober 1913. ...

Gesicht der Julia Tobald, das nach einem Sechsstündigen ...

Vereine und Versammlungen

Der 3. kommunale Bezirksverein schloß am Sonntag nach ...

Konzerte

an jeder einheimischen, aus dem Felde beurlaubten Kapelle ...

Städtische Handwerkervereine für Mädchen, Halle. ...

Provinzial-Nachrichten

r. Sölkens, 5. Sept. (Erntedankfest). Die hiesige ...

Eierne Axt.

Die Leinwand- und Kompaniefabrik W. J. J. Sohn, Sohn des ...

Theater, Konzert und Vorträge.

Städtische. Heute, Dienstag, abend kommt Max Halbes ...

Wittenberg, 3. Sept. (Feuer). Am Samstag abend ...

Wolke, 3. Sept. (In der Polzei-Verwaltung der Stadt) ...

Städt. 3. Sept. (Stadterbverhältnisse) Die Gesundheitskommission ...

Wolke, 3. Sept. (Die Großherzoglich Sächsische) ...

Wolke, 3. Sept. (Groben Unfug) verübte ein Unbekannter ...

Wolke, 3. Sept. (Sonderaufweisung von) ...

Wolke, 3. Sept. (Ein Inbalaratorium in Stadt) ...

und glauze meinen Augen nicht trauen zu können: in keinem ...

Die Schuldfrage bei der Eisenbahnkatastrophe in Wildpark ...

3400 Studentinnen. An den 22 Universitäten des Deutschen Reichs ...

Die Tötung des Erbdehns von Rimini. „Secolo“ ...

Ein Stagner-Marsch von einem Italiener. Der in Kassel ...

reißlich hat; denn das öffentliche Verkehrsleben ist ...

Der Verkehr in Rostock bei kommenden Gerichte zur ...

Die Witterung der letzten Woche war für die ...

Togener Stahlwerk, Akt.-Ges. Das seit seiner ...

Kaufgesellschaft Thüringen. Aus GutsMuths ...

Rechtshilfe. Reise des Akt.-Ges. in Braunschweig. Das ...

Witterung der Verkehrsleute des deutschen ...

Für Rheumatiker und Arterienleidende. Eine ...

Bäder und Kurorte.

In Stolberg i. Saaz sind bis jetzt 1800 Sommerkurende ...

Vermischtes.

Ein Augengewebe über die Explosion in Jersey City.

T. U. Amfordam, 4. Sept. Ein Augengewebe der ...

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Wom Zufuhrmarkt.

Die Viehpreise brachten den Zufuhrmärkten den ...

Der Verkehr in raffinierten Petroleumprodukten ...

Für Rheumatiker und Arterienleidende.

Eine auf Krücken und fährt jetzt wieder ...

Mitteldutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Poststrasse 19, Filiale Halle a. S., Frankfurter Nr. 1322, 1323, 1324

Reiche Hilfe

Doppelte Hilfe!

HEINRICH
LANZ
MANNHEIM

Filiale: Berlin NW 7
Unter den Linden 57/58



Fehlende oder nicht ausreichende

BETRIEBSKRAFT

behebt man am

schnellsten und zweckmäßigsten

durch

LANZ
Lokomobilen

Heißdampf mit Ventilsteuerung „System Lentz“
stationär und fahrbar bis 1000 PS.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Um einen Ueberblick über den noch vorhandenen Pferdebestand zu gewinnen, wird seitens der Landräte, Kreisdirektoren und Polizei-Verwaltungen eine Bestandsaufnahme sämtlicher Pferde im Körpergehalt erfolgen. Die Gemeinden, Gutsbesitzer und Polizei-Bezirke erhalten zu diesem Zwecke von den vorgenannten Behörden besondere Nachweisungen, die sorgfältig anzufüllen sind und darnach umgehend — spätestens zum 10. 9. 16. — an die vorgelegte Stelle abzugeben sind.
Magdeburg, den 4. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Thücker,
General der Infanterie à la suite des Luftschiff-Regiments Nr. 2.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Zweifischen. (Reichs-Gesetzl. S. 973.)
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Hausweisfische (Bauernfische) aller Art aus der Gatte 1916 darf einschließlich der Einzelkosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2, zehn Mark für fünfzig Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2.

Hausweisfische dürfen im Kleinverkauf zu keinem höheren Preise als zu fünfundsamzig Pfennig für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von am wenigstens Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Vertriebsarten, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben. Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise anlassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Anordnungen durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können.

§ 3.

Das Quantum an Hausweisfischen kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Verkäufer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verkäufer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorrate bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verpacken und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in den §§ 1, 2 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 2 festgesetzten Preis überhöhet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
 3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu bewahren und pfleglich zu behandeln (§ 3) zuwiderhandelt.
- Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterscheid, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Seiffert.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Lämmer und Säugen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das durch die Anordnungen vom 13. April und 15. Mai d. Js. für die Zeit bis zum 31. August d. Js. erlassene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre abotorenen Ziegenmutterlämmern wird bis zum 31. Dezember d. Js. verlängert.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unfallschickses sofort schlachten werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 3.
Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, für Lämmer, die zur Frucht nicht gelangt sind, auch in anderen Fällen, vom Landrat, in Stadtfreien von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zumiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft, Berlin, den 25. August 1916.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
Freiherr v. Schwerdtfeger.

Bekanntmachung.

Die Treibant befindet sich jetzt im hiesigen Schlachthofe. Der nächste Treibant-Verkauf findet am 9. September 1916, früh 8 Uhr statt.

Halle, den 4. September 1916.
Verwaltung des hiesigen Schlacht- und Viehhofes.

Im Handelsregister Nr. A Nr. 2029 betr. die Firma **Wiebads Schuhwarenhaus, Inh. Hermann Wiebads** zu Halle S., ist heute eingetragen: Inhaber des Geschäfts sind die Kaufleute **Hofes** in Hamburg und **Wernhard** in Zeitz. Die Gesellschaft hat am 26. August 1916 begonnen. Die Firma ist geändert in **Wiebads Schuhwarenhaus**. Der Uebertragung der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Gesellschaft ist ausser Acht gelassen.
Halle S., den 31. August 1916.
Königliches Amtsgericht, Abt. 19.

Unterricht
Universität Jena.

Wintersemester beginnt am 16. Oktober. Vorlesungsverzeichnis kostenlos.
Universitätsamt.

Vermischtes

Urin-Untersuchung,
chemische und mikroskopische
Prüfung von Anururi
auf **Eiweißkörpern**
festig, genauheit und billig.
Apotheker C. Krüllgen,
Römlingstraße 24. Ecke Merseburgerstr.

Preiswert u. gut
kaufen Sie sämtliche
Strompfeifen und Tritolagen
in dem ersten Spezialgeschäft
H. Schnee Markt, Nr. 21
Gründet 1838.

In unseren Kästen werden
Bezugsheine
für die nicht freigegebenen
Waren bereitwillig ausgeführt.
H. Elkan,
Leipzigerstraße 57.

Pulverisierter Connerscher Cement Kalk
U. Roth's cement-fabrik CONNERSCHER Kalk
diesem an Qualität ziemlich gleichkommen. Insbesondere gut zum Fassadenputz, ferner auch zum Estrich und Umkleben von Säulen.
Feinste Mahlung, absolute Feinheit und grösste Erhärtsamkeit bei hohem Sandzusatz.
Feinste Referenzen. Billigste Lagerpreise.

I. Hall. Versicherung gegen Ungeziefer.
Johannes Meyer, Götterstr. 14, per. Telephone 3418. Vertigung von Ungeziefer unter Garantie.
— Zahlung nach Erfolg. —

Familien-Nachrichten.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme beim Dahinscheiden ihrer lieben Mutter sagen herzlichen Dank
Lilli und Otty Knabe.
Halle a. d. S., Lindenstrasse 83,
im September 1916.

Nachruf.

Am 1. September wurde aus irdischem Ruhestad zur Ruhe der Kinder Gottes abgerufen

Herr Pastor Grüneisen,

unser leurer, erster und bisher einziger Vorsitzender in 25 Jahren, die unser Pressverband bisher durchgemessen hat. In vorbildlicher, Treue und painlicher Gewissenhaftigkeit, mit klarem Blick und zielbewusster Hand hat er, neben den umfangreichen Aufgaben des Pfarramtes, die Arbeiten des Vereins auf alle Weise unterstützt und gefördert und ihm zu gegesnetem Wachstum verholfen. Seine letzte Sorge kurz vor seinem Scheiden galt dem Pressverband. Wir denken seiner in dankbarer Verehrung und Liebe. Sein Name wird mit der Geschichte unseres Verbandes aufs innigste verknüpft bleiben.
Halle a. d. S., den 4. Septbr. 1916.

Der Evangelisch-Soziale Pressverband für die Provinz Sachsen.
D. Wächter. Swierczewski.

40jähriger Erfolg!
Zur Haarpflege
antiseptisch
lebend
nerventstärk.
Erfrischend.
Kräuter-Extrakt
verhütet den Haarausfall,
vorhinder die Schuppenbildung
stärkt den Haarauswuchs.
Belebt die Nerven.
Fl. M. 1.25. Doppell. M. 2.— bei
Oscar Ballin sen. u. jun.,
Fari. - Leipzigerstrasse 81 u. 83.

Statt besonderer Anzeige.
Am 2. Septbr. entschlief im Herrn nach langem Leiden mein lieber Sohn und Bruder,
der **Diplom-Ingenieur**
Wolfgang Haring
im 43. Lebensjahre.
Jes. 54, 10.

Frau Marie Haring geb. Spielberg, z. Zt. Bethel-Eckardtsheim bei Bielefeld,
Ernst Haring, Landger.-Direktor, Danzig, z. Zt. in Russland interniert.
Die Beerdigung findet am Freitag, den 8. Septbr., vormittags 10 Uhr, von der Kapelle des Nordfriedhofes aus statt.
Kranzspenden verboten.

Statt besonderer Anzeige.
Heute nachmittags 4 Uhr entschlief sanft nach langem, mit grosser Geduld ertragenem Leiden unsere gute Schwester und Tante, die **Rentiere**
Fraulein Albertine Fritsch
im 87. Lebensjahre.
Halle a. d. S., den 3. September 1916.
Die trauernden Hinterbliebenen.
Die Einschäerung findet Mittwoch vormittag 11 Uhr auf dem Gertraudenfriedhofe statt.
Ewige Kranzspenden bitte Hallesche Beerdigungsanstalt „Frieden“ H. Gericke, Fleischerstrasse 11, abzugeben.